

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2319**

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
- Geschäftsführung -

Per E-Mail

29.08.2006

**Stellungnahme zur Anhörung zum Brandschutzgesetz und  
Landeskatastrophenschutzgesetz am 5. September 2007,  
Drs. 16/1404**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

beigefügt im Vorwege die Änderungsvorschläge zu dem o.a. Gesetzentwurf, die ich am 5. September dem Ausschuss gerne vortragen und begründen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schütt

Landesgeschäftsführer

## Änderung Brandschutzgesetz

### Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes SH zur Vorlage für die Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des SH Landtages am 05.09.2007

§ 1 Nr. 3	Keine Einwände gegen die Änderung
§ 8	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 9 Absatz 6	Der neu eingefügte Satz im Absatz 6 muss noch wie folgt ergänzt werden: <i>Der Wehrführer, Einsatzleiter oder ein von ihm beauftragter ist berechtigt, Auskünfte an die Presse im Sinne des Landespressegesetzes zu geben.</i>
§ 10	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 11 a) bis c)	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 11 (2) 4	<b><u>Ergänzung im dritten Satz:</u></b> Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, <i>spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65 Lebensjahr vollendet wird.</i>
§ 11 (6)	<b><u>Änderung:</u></b> Ist die Wehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen <del>und</del> <i>oder</i> fachlichen Anforderungen, .....
§ 12 a) bis c)	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 12 (3)	<b><u>Ergänzung im dritten Satz:</u></b> Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, <i>spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65 Lebensjahr vollendet wird.</i>
§12 (7)	<b><u>Änderung:</u></b> Ist die Amtswehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen <del>und</del> <i>oder</i> fachlichen Anforderungen, .....
§ 13 und § 14	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 15 a) bis e)	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 15 (2) 3	<b><u>Ergänzung im dritten Satz:</u></b> Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, <i>spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65 Lebensjahr vollendet wird.</i>

§ 15 (7)	<b><u>Änderung:</u></b> Ist die Kreis- oder Stadtwehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen <del>und</del> <i>oder</i> fachlichen Anforderungen, .....
§ 16 bis § 21	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 22 Absatz 3	Der neu eingefügte Absatz 3 sollte noch um einen Satz ergänzt werden: <i>Feuersicherheitswachen müssen als Qualifikation mindestens die Ausbildung zum Truppführer entsprechend Fw Dienstvorschrift gegenüber der Gemeinde nachweisen.</i>
§ 26	Keine Einwände gegen die Änderung
§ 29	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 30 bis § 32	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 35	Keine Einwände gegen die Änderung
§ 38	Keine Einwände gegen die Änderung
§ 40	Keine Einwände gegen die Änderung
<b>Änderungen im LKatSG</b>	<b>Keine Einwände gegen die Änderungen</b>

**Begründungen zu den Änderungen / Ergänzungsvorschlägen:**

Zu § 9 Absatz 6	Die Festschreibung zur Verschwiegenheitspflicht wird ausdrücklich begrüßt. Würde die jetzige Ergänzung jedoch ohne Einschränkung bleiben, so würde dieses eine absolute Informationssperre auch gegenüber der Presse und den Medien für alle Feuerwehrangehörigen bedeuten. Damit würde sich zwangsläufig ein Verstoß gegen das Pressegesetz ergeben.
Zu den § 11 (2) 4 § 12 (3) § 15 (2) 3	Unabhängig von der Änderung der aktiven Dienstzeit bis zum 67. Lebensjahr, sollte die Amtszeit für Ehrenbeamte (Ort-, Gemeinde-, Amts- und Kreis- / und Stadtwehrführer und der jeweiligen Stellvertreter), <u>wie bisher auch</u> , spätestens mit Ablauf des Jahres enden, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

	<p>Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass die Amtszeit für Ehrenbeamte in der Feuerwehr, auf Grund der teilweise doch sehr großen Verantwortung und Anforderung im Einsatzgeschehen, nicht über das 65. Lebensjahr hinausgehen sollte. Diese Regelung bedeutet nicht, dass diese Mitglieder automatisch auch aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen. Sie können noch weiterhin bis zum 67. Lebensjahr aktives Mitglied in der Feuerwehr bleiben und stehen somit auch weiter noch für den Einsatzdienst zur Verfügung.</p> <p><b>Diese Begrenzung der Amtszeit wird ausdrücklich von allen Kreis- und Stadtwehrführer so gewünscht.</b></p>
<p>Zu den § 11 (6) §12 (7) § 15 (7)</p>	<p>In der bisherigen Form des Gesetzes konnten Ehrenbeamte in der Feuerwehr <u>nur dann</u> vom Träger der Feuerwehr abberufen werden, wenn sie den persönlichen <b>und</b> fachlichen Anforderungen nicht gewachsen waren.</p> <p>Dieses bedeutete zwingend, dass bisher in jedem Fall beide Voraussetzungen erfüllt sein mussten.</p> <p>In der Vergangenheit ist es aus diesem Grunde mehrfach zu Rechtsunsicherheiten bzw. Auslegungsproblemen gekommen. Dieses war insbesondere dann der Fall, wenn der Amtsinhaber zwar noch über die fachlichen Qualifikationen verfügte, aber aus persönlichen Gründen nicht mehr den Anforderungen genügte oder umgekehrt.</p> <p><b>Mit dieser Änderung wird eine bisherige Rechtsunsicherheit beseitigt.</b></p>
<p>Zu § 22 Absatz 3</p>	<p>Die Anpassung an die Neuordnung an § 41 VstättVO wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Personal, welches für Feuersicherheitswachen eingesetzt wird, auch über eine <u>angemessene und ausreichende</u> feuerwehrtechnische Ausbildung verfügt.</p> <p><b>Anderenfalls wäre der grundsätzliche Sinn und Zweck einer</b></p>

	<b>Feuersicherheitswache nicht erfüllt.</b> § 41 VstättVO sieht hier keine Regelung vor.
<b>Kosten</b>	<b>Durch die vorgeschlagenen Änderungen treten keine Kosten auf.</b>